

Satzung Partnership International e.V.

ARTIKEL 1: NAME DES VEREINS

Der Name des Vereins ist „Partnership International e.V.“.

ARTIKEL 2: SITZ DES VEREINS UND EINTRAGUNG

Der Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 7958 eingetragen.

ARTIKEL 3: ZWECK DES VEREINS

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von internationalen, wissenschaftlichen, pädagogischen und kulturellen Begegnungen. Der Verein fördert insbesondere den Austausch von Jugendlichen vor allem aus der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Aufnahme bzw. Unterbringung ausländischer Schüler:innen in Deutschland. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

ARTIKEL 4: ORDENTLICHE MITGLIEDER

Natürliche Personen können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Anträge auf Aufnahme und Austrittserklärungen sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich oder in Textform gekündigt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche dem Zwecke des Vereins zuwiderhandeln oder Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder welche fälligen Beiträge nicht bezahlt haben, innerhalb von drei Monaten nach Anmahnung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss steht einem Mitglied das Recht zu, Widerspruch gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung einzulegen. Ein solcher Widerspruch ist dem Vorstand schriftlich zuzustellen und hat aufschiebende Wirkung in der Weise, dass die Mitgliedschaft bestehen bleibt, bis die erste dem Widerspruch folgende Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss entscheidet.

ARTIKEL 5: BESONDERE MITGLIEDER

Auf Beschluss des Vorstandes können besondere Kategorien von außerordentlichen Mitgliedern geschaffen werden.

ARTIKEL 6: MITGLIEDSBEITRAG

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss.

Die Mitgliederversammlung kann den Jahresbeitrag für studierende Mitglieder, Schüler:innen und zusätzliche Familienmitglieder ordentlicher Mitglieder ermäßigen. Die Ermäßigung für

studierende Mitglieder und Schüler:innen kann längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bewilligt werden. Mitglieder, die solche ermäßigten Beiträge bezahlen, sind vollberechtigte ordentliche Mitglieder. Die Mitgliedsbeiträge für andere Mitgliederkategorien werden vom Vorstand bestimmt.

Beitragsordnung: Der so beschlossene Beitrag wird in einer Beitragsordnung festgehalten und bekannt gemacht. **Zeitpunkt und Art der Beitragszahlung:** Der Beitrag ist fällig zum 1. April des Kalenderjahres. Die Zahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren. Ausnahmen zur Art der Zahlung gelten für Mitglieder, die ihre Beiträge bisher überwiesen haben bzw. aus wichtigen Gründen nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen können.

Zahlungsverzug: Wird der Bankeinzug der Beitragszahlung durch Gründe, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht möglich, oder erfolgt keine termingerechte Überweisung, entsteht ein Zahlungsverzug. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten der zahlungspflichtigen Person.

ARTIKEL 7: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 21 Tage vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Onlineverfahren in gesichertem Kommunikationsraum) durchzuführen. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (Hybrid) ist möglich. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind rechtzeitig über das Verfahren der Beschlussfassung und zudem über das Verfahren einer elektronischen Wahl zu informieren. Als Einberufungsdatum gilt das Datum der Absendung des Einberufungsschreibens. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Mitglieder können bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Aufnahme von weiteren Punkten in die Tagesordnung beantragen. Falls ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Aufnahme von weiteren Punkten beantragt, ist der Vorstand verpflichtet, die Aufnahme dieser Punkte spätestens 7 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Vorstand ist des Weiteren verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

ARTIKEL 8: JÄHRLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die jährliche Hauptversammlung der Mitglieder findet innerhalb des darauffolgenden Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht der Kassenprüfer:innen
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands (sofern erforderlich)
5. Wahl der Kassenprüfer:innen
6. Berichte der Arbeitsgruppen (sofern erforderlich).

ARTIKEL 9: DER VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer:in und der/dem Schatzmeister:in. Je zwei von ihnen, darunter zumindest der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sind zusammen berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Weiterhin können dem Vorstand bis zu zwei Beisitzende angehören.

Die Neuwahl des Vorstands erfolgt alle drei Jahre per elektronischer Wahl durch die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied kann für den Vorstand kandidieren. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Über die Vorstandsämter ist jeweils getrennt abzustimmen. Gewählt ist die kandidierende Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht für ein Vorstandsamt nur eine kandidierende Person zur Verfügung, wird diese mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Amtszeit der so gewählten Mitglieder des Vorstands dauert drei Jahre, sie endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstands. Die Geschäfte werden bis zum Ablauf des 14. Tages nach der Neuwahl an den neuen Vorstand übergeben. Falls ein Mitglied des Vorstands sein Amt niederlegt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht ausüben kann, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein ordentliches Mitglied des Vereins zum Mitglied des Vorstands zu ernennen. Auf der nächsten jährlichen Hauptversammlung erfolgt sodann eine Nachwahl für die restliche Amtszeit. Die Wiederwahl in den Vorstand als Beisitzende Person ist unbegrenzt möglich. Die Wiederwahl in das gleiche vertretungsberechtigte Vorstandsamt in aufeinander folgenden Wahlperioden ist nur einmal möglich.

ARTIKEL 9A: DIE WAHL

Wahlvorschläge für den Vorstand müssen spätestens in der Jahreshauptversammlung bekannt gemacht werden. Ein Wahlvorschlag kann entweder von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern schriftlich im Vorfeld oder direkt in der Mitgliederversammlung gemacht werden sowie auf Vorschlag des amtierenden Vorstands. Die kandidierende Person hat bei ihrer Kandidatur schriftlich zu erklären, für welche Vorstandsämter sie sich zur Wahl stellt.

Die Wahlunterlagen für die elektronische Wahl sind jedem Mitglied innerhalb von sieben Tagen nach der Jahreshauptversammlung (Datum des Schreibens), auf elektronischem Weg zuzustellen. Die Wahlunterlagen bestehen aus:

1. Informationen zur elektronischen Wahl und
2. Informationen über die Kandidat:innen, ggf. deren Fotos.

Die Texte zur Vorstellung der Kandidierenden werden von der kandidierenden Person verfasst und dürfen einen Rahmen von 200 Wörtern nicht überschreiten. Die Texte und Fotos der Kandidierenden müssen mit der Erklärung über ihre Kandidatur beim Verein eingehen. Wird von einer kandidierenden Person kein Text oder Foto eingereicht, so enthält das Informationsblatt nur den Namen der jeweiligen kandidierenden Person.

Für die Abgabe der elektronischen Stimmzettel gilt eine Frist bis zum Ablauf des 21. Tages nach der Jahreshauptversammlung, 24:00 Uhr. Danach eingehende Stimmzettel werden nicht gewertet.

Auf das genaue Datum der Frist für die Abgabe der Stimmzettel hat der Vorstand in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen.

Das Ergebnis der Wahl ist spätestens am 23. Tag nach der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auf der Internetseite des Vereins erfolgen.

ARTIKEL 10: SCHRIFTFÜHRER:IN

Der/dem Schriftführer:in obliegen die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes.

ARTIKEL 11: SCHATZMEISTER:IN

Der/dem Schatzmeister:in obliegt die finanzielle Verwaltung des Vereinsvermögens.

ARTIKEL 12: TAGUNGEN DES VORSTANDS

Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Über die Form der Tagung und die Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand.

ARTIKEL 13: GESCHÄFTSFÜHRUNG

Dem Vorstand obliegt die Bestellung einer Geschäftsführung. Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag.

ARTIKEL 14: KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen für ein Jahr, die die Finanzen des Vereins kontrollieren. Die Kassenprüfer:innen werden direkt in der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Eine Prüfung der Finanzen des Vereins hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden, und zwar soll eine Prüfung innerhalb des darauffolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden.

ARTIKEL 15: ARBEITSGRUPPEN

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen zur Durchführung besonderer Projekte oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben zu bestellen.

ARTIKEL 15A: BILDUNG VON ARBEITSGRUPPEN

Mitglieder des Vereins können aufgrund Beschlusses des Vorstands (Artikel 15) Arbeitsgruppen bilden, die sich der Verwirklichung des Vereinszwecks (Artikel 3) widmen. Jede Arbeitsgruppe muss mindestens aus zwei ordentlichen Mitgliedern (Artikel 4) bestehen. Jede Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung legt den Zweck der Arbeitsgruppe fest. Die Geschäftsordnung muss dem Vorstand vorliegen. Ein Mitglied der Arbeitsgruppe berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe. Die Abgabe des Berichtes kann auch schriftlich erfolgen.

ARTIKEL 16: EINGEHEN FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM NAMEN DES VEREINS

Finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des operativen Geschäfts des Vereins dürfen ausschließlich vom Vorstand eingegangen werden. Der Vorstand kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss eine andere Person ermächtigen, bestimmte finanzielle Verpflichtungen zu übernehmen. Diese Ermächtigung muss schriftlich oder in Textform erfolgen und den Umfang der Befugnisse klar und eindeutig festlegen.

ARTIKEL 17: FINANZEN

Das Vermögen des Vereins muss nach Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung verwaltet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine natürliche oder juristische Person innerhalb oder außerhalb des Vereins darf durch satzungsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

ARTIKEL 18: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Im Falle einer Auflösung überträgt der Vorstand das Vermögen des Vereins an eine im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegene gemeinnützige Körperschaft oder mehrere solcher Körperschaften, deren Zweck in der Förderung der Bildung oder der Forschung besteht, mit der Maßgabe, dass diese das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Köln, 29. November 2025